

Untersuchungen über Diodor's römische Geschichte.

Der Streit über die Quelle der römischen Geschichte Diodor's ist bisher durchweg mit sehr allgemeinen Argumenten geführt worden, bei denen Untersuchungen über die den knappen Berichten Diodor's zu Grunde liegenden Anschauungen die Hauptsache bildeten. Nitzsch (röm. Annal.) gelangte durch sehr gezwungene Interpretationen zur Annahme einer claudier- und plebeierfreundlichen Tendenz und nahm sie daher für die von ihm geschaffenen, angeblich von Cn. Flavius redigirten plebeischen Annalen in Anspruch. Clason stellte auf ganz allgemeine Vermuthungen hin Piso als 'Candidaten' auf¹, Mommsen wies dann nach, dass in der That Fabius Pictor ungefähr das berichtet haben könne, was Diodor erzählt². Im Grunde genommen beruht freilich die gangbare Annahme, Diodor habe aus Fabius geschöpft, wesentlich darauf, dass Diodor's Abriss alle anderen Darstellungen an Alter und Trefflichkeit überragt, und dass Fabius der einzige unter den älteren Annalisten ist, dessen Gestalt uns einigermaßen greifbar entgegentritt. Ein positiver Anhalt bietet sich nur bei der Schilderung der gallischen Katastrophe, wo der gleich alte aber stark abweichende Bericht Pol. II 18 neben Diodor tritt. Hat — wie ausser von Unger allgemein angenommen wird — Polybios aus Fabius geschöpft, so kann letzterer nicht Diodor's Quelle sein³; indessen kann jene Annahme — die ich übrigens in keiner Weise

¹ Heidelberger Jahrbh. 1872, 835 ff.

² Röm. Forsch. II 264 ff. — Aehnlich Collmann, de Diod. Sic. fontibus. Marburg 1869.

³ Dies scheint mir Thouret, der gall. Brand p. 164 ff. (Jahrbh. f. Phil. Suppl. Bd. XI) gegen Mommsen erwiesen zu haben; den sonstigen Ergebnissen Thouret's vermag ich nirgends beizustimmen.

bestreiten will — nicht als Grundlage einer weiteren Quellenuntersuchung dienen.

Was Fabius anbetrifft lässt sich indessen, wie ich glaube, auf anderem Wege zu einem sicheren Resultat gelangen. XII 73 heisst der eine Consul des Jahres 325 u. c. *Λείκιος Σέργιος Φιδηνάτης* (im Nom.), offenbar eine falsche Nominativbildung aus einem lat. abl. Fidenate. Ebenso ist XII 27 *Τίτον Σιερίνιον Στρούκκιωνα* cos. 306 aus T. Verginio Structo [Tricosto?] hervorgegangen; ein ähnlicher Fehler scheint in *Σερονίλιος Κόσσων* XIV 99 = Ser. Sulpicius Camerinus cos. 361 zu stecken. Weniger sicher ist *Αινάτην* XVI 15 cos. 395, während z. B. Plutarch *Αίνας* gen. -a declinirt (Brut. 16). Dagegen weisen die Varianten *Πουπλικόλας* (und *Πουβλ.*) für *Ποπλ.* (bei Mommsen in der Fastenliste C. I. L. I a. 279. 284. 294) gleichfalls darauf, dass Diodor seine Fasten aus einer lateinisch geschriebenen Quelle geschöpft hat. Fasten und Geschichtserzählung gehören aber bei Diodor eng zusammen, und auch in letzterer schimmert die lateinische Quelle häufig durch. Natürlich kann nichts beweisen, dass er mit den Späteren *Ούλοσκοι* oder *Ούόλοκοι* schreibt, nicht wie Skylax *Όλοσι*, ferner VIII 3 und 4 *Ρέμοσ*, nicht *Ρώμοσ*, wie umgekehrt ib. *Νεμέτωρ* Numitor, XI 67 *Νεμετώριος* = Liv. II 58 Numitorius, dass neben *Ίαπυγία* XIV 117. XX 35 sich XIX 10 *Άπουλία* findet u. ä. Auch dass die Bewohner von Caere in dem griechischen Abschnitt XV 14 *Άγυλλαίοι* heissen, XIV 117¹ dagegen *ὕπο Κερίων* [leg. *Καιρίων*?] steht, beweist nichts. Auffallender ist schon *Ούελιτρίων* XIV 102 = Veliterni, nicht — *ιρανῶν*, was Steph. Byz. *Βέλιτρα* für das richtige erklärt (*πῶ ἔθει τῆς χώρας*) und Plut. Cam. 42. Coriol. 12 schreibt; ferner die hybride Bildung *Σαρδωνίαν* XV 27. Entscheidend ist, dass während er die Etrusker sonst immer *Τυρρηνοί* nennt, ihm XIV 117 *ἀπό Τούσκων* entschlüpft ist. Ferner heisst Falerii XIV 96 *Φαλίσκων πόλιν* [ἐκ] *τοῦ Φαλισκῶν ἔθρουσ*². Endlich gibt Diodor die Stadt Verrugo XIV 11 = Liv. IV 58 durch *Έρρουκαν*, dagegen XIV 99 = Liv. V 28 durch *ἐκ Ούερρουγίνος*³ wieder. Solches Schwanken ist natürlich wohl bei einem wenig sorgfältigen Uebersetzer, aber nicht bei Benutzung eines griechisch

¹ Vgl. Strabo V 2, 3. Mommsen R. F. II 333 f.

² Codd. *Φάλισκων* und *Φαλακῶν*. Die Bewohner heissen natürlich bei Diodor immer *Φαλισκοι*, während sie bei Plutarch im Camillus mehrfach, bei Steph. Byz. ausschliesslich *Φαλέριοι* genannt werden.

³ al. *Ούεργήγινος*; Dindorf liest *Ούερρουγίνος*.

schreibenden Römers erklärlich, der die Verhältnisse kannte und wusste, dass beidemale dieselbe Stadt gemeint sei¹.

Mithin redet Diodor die Wahrheit, wenn er I 4 behauptet, lateinisch verstanden und seine römische Geschichte *ἐκ τῶν παρ' ἐκείνους* [den Römern] *ὑπομνημάτων ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων* geschöpft zu haben. Seine Quelle ist eine lateinische Chronik, in der den Ereignissen jedes Jahres die Namen der Eponymen im Ablativ vorangesetzt waren.

Wie gross trotz aller Flüchtigkeiten Diodor's und aller Mängel der Handschriften auch jetzt noch der Werth dieser Chronik ist, wie frei die Ueberlieferung noch ist von allen systematischen Fälschungen der Späteren, ist jetzt wohl allgemein anerkannt und von Mommsen an einzelnen Beispielen schlagend nachgewiesen². Es wird in der That möglich sein, von hier aus die Darstellung der ältesten Annalen einigermassen wiederherzustellen, womit freilich ein authentisches Bild der äusseren und inneren Geschichte Roms noch durchaus nicht gewonnen ist. Besonders charakteristisch für die Kriegsgeschichte bei Diodor ist, dass die Persönlichkeiten noch völlig zurücktreten. In den 35 Abschnitten, welche über

¹ An der ersteren Stelle (im J. 347 u. c.) ist Verrugo nach Livius und Diodor volskisch, an der zweiten (360 u. c.) nach beiden äquisch. Es zeigt auch dies wieder, dass wir es in den Berichten der Annalen über diese Zeit selbst in ihrer dürftigsten Fassung in keiner Weise mit gleichzeitigen Angaben zu thun haben, sondern dieselben erst zu einer Zeit in die Fasten eingetragen wurden, in der sich die alten Völkerverhältnisse Latiums längst verwischt hatten. Vgl. Liv. II 16. 17 (Krieg um Pometia gegen die Aurunker) = 22. 25 (Krieg um Pometia gegen die Volsker) und Mommsen R. F. II 137 über die geographischen Grundlagen der Coriolanerzählung.

² Bei der Untersuchung über die beiden Consulpaare, welche Diodor XII 3 und 77 mehr hat als die Fasten (Röm. F. II 245—263), ist hinzuzufügen, dass Diodor auch zwischen 296 und 297 u. c. ein Consulpaar mehr geboten haben muss als die Fasten, da Ol. 82, 1 in unseren Diodorhandschriften ausgefallen ist und seine Consulliste hier doch keine Lücke aufweist. Die Zahl der eponymen Collegien vor dem gallischen Brande bot also wahrscheinlich in seiner Quelle nicht zwei sondern drei Stellen mehr als die später recipirte Liste. Im übrigen ist zu beachten, dass Diodor's Fasten gerade für die ältere Zeit durchweg die cognomina mitaufführen [seit der Einführung der Kriegstribunen sind sie dagegen sehr selten], ihr häufiges oder seltneres Vorkommen bei Livius oder Dionys also durchaus kein Kriterium für das Alter der Quellen bietet.

Kriege berichten, werden die Namen der heerführenden Consuln nur dreimal genannt: XVI 90 der des Latinerbesiegers Manlius Torquatus (414 u. c.), XX 35 die der Führer in den grossen Feldzügen des Jahres 444, welche den zweiten Samniterkrieg entschieden, XX 101 der des Besiegers der Aequer 450 u. c. [P. Sempronius; nach Liv. IX 45, 9 dagegen consules ambo]. XIV 106, XX 44. 80. 90 werden als Führer wenigstens im allgemeinen *οἱ ἄριστοι* genannt; sonst heisst es immer einfach *Ρωμαῖοι*. Dass Diodor hier nicht willkürlich verfahren ist, sondern die Eigenart seiner Quelle getreu wiedergibt, lehrt der Umstand, dass in den sieben Fällen, in denen ein Dictator das Heer führt (XII 64. 80, XIV 93. 117, XIX 72. 76. 101) regelmässig nicht nur er, sondern ausser XIX 101 auch der mag. eq. mit Namen genannt werden. Ebenso schrieb bekanntlich Cato: *bellorum duces non nominavit, sed sine nominibus res notavit* (Nepos Cato 3). Es ist das keineswegs eine Eigenart oder Neuerung Cato's, sondern er hat nur die alte strenge Auffassung der Geschichte beibehalten und auch in der Behandlung seiner Zeit durchgeführt¹. Nicht der Einzelne kämpft und gewinnt den Sieg, sondern das gesammte Volk; die gleiche Auffassung tritt auch sehr deutlich bei Thukydides, weniger prägnant bei Herodot hervor. Die Annahme scheint begründet, dass man etwa in der Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr. begann die wichtigsten Begebenheiten jedes Jahres in aller Kürze aufzuzeichnen: dass aber bis mindestens auf den pyrrhischen Krieg diese Notizen nur die res nicht die nomina enthielten, lehrt der Vergleich der Grabschrift des Scipio Barbatus mit dem annalistischen Bericht über das Jahr 298 v. Chr. Cato und Diodor zeigen, dass die Vertheilung der Kriegsgeschichte auf die einzelnen Consuln mit allem was daran hängt erst der letzten systematischen Uebearbeitung der römischen Geschichte angehört, die wie es scheint zuerst von Cn. Gellius in Angriff genommen ist.

Auch sonst entspricht Diodor's Erzählung genau dem Bilde, welches die alten Berichte von den ältern römischen Annalen geben. Die Sagenzeit, d. h. die Königsgeschichte bis zur Begründung der Republik war nach Ausweis der Fragmente von B. VIII—X ausführlich behandelt und stimmt mit den späteren Darstellungen in den Sagen wie in den antiquarischen Notizen genau, oft sogar wörtlich überein (Tarquinius Vorgeschichte VIII 31 = Polyb. VI 2, 10 ff. Hultsch; Servius Tod X 1 = Liv. I 48; die Lucretia-

¹ Vgl. Cato's Bemerkungen bei Cic. de rep. II 1.

und Brutussage X 20—22; vor allem aber die Kriegserklärung an Alba mit den Angaben über das bellum pium VIII 25 = Liv. I 22 f.); es bestätigt sich, dass hier die Tradition früh fest fixirt ist und die späteren Annalisten wenig zugesetzt haben. Auch in der Vorgeschichte Roms VII 3 [bei Eusebius I p. 283 ff. Schöne] geht mehr auf die lateinische Quelle zurück, als Mommsen¹ für Fabius in Anspruch genommen hat. Bekanntlich haben schon Cato und Cassius Hemina dieselbe eingehend behandelt; bei letzterem füllte sie das ganze erste Buch². Beide haben nachweislich griechisches Material eingehend verwerthet und werden es an rationalistischer Kritik und chronologischen Untersuchungen [Cato fr. 17. 49. 69. Cassius fr. 78] so wenig wie z. B. Herodot haben fehlen lassen. Ich trage daher kein Bedenken, Diodor's Worte (VII 3, aus Synkellos): *ἐμοὶ τῶν συγγραφέων πλανηθέντες ὑπέλαβον τοὺς περὶ τὸν Ῥωμύλον ἐκ τῆς Αἰνείου θυματρὸς γεννηθέντας ἔκκεναι τὴν Ῥώμην· τὸ δ' ἀληθὲς οὐχ οὕτως ἔχει* da Rom Ol. 7, 2, 433 J. nach den *Τρωικά*, [d. h. am 21. April 750] gegründet ist³ — lediglich für eine Uebersetzung der lateinischen Quelle zu halten. Das Datum ist das auch von Polybios gegebene der Pontificaltafel (Dion. Hal. I 74), welches überhaupt nach Fabius und vor Varro ziemlich allgemein anerkannt gewesen zu sein scheint; die Polemik richtet sich gegen Naevius und Ennius, die Aeneae ex filia nepotem Romulum conditorem urbis tradunt (Serv. ad Aen. I 273), und gegen die Plut. Rom. 2. Dion. I 73 erwähnten Schriftsteller⁴. Durchaus römischen Ursprungs nach Inhalt und Chronologie ist die darauf folgende Angabe *Αἰνείας γὰρ μετὰ τὴν ἄλωσην τῆς Τροίας ἐπιὼν τριῶν παρελθόντων παρέλαβε τὴν τῶν Λατίνων βασιλείαν καὶ κατασχὼν τριετὴ χρόνον ἐξ ἀνθρώπων ἠφανίσθη καὶ τιμῶν ἔτυχεν ἀθανάτων*; vgl. Cass. Hemina fr. 7 Aeneas aestate ab Ilio capto secunda

¹ Röm. Forsch. II 267 ff.; vgl. Chronol.² 151 ff. 'die albanische Königstafel'.

² S. die Fragmente bei Peter reliquiae.

³ Vgl. Unger Rh. Mus. XXXV 23.

⁴ Wie Fabius die Vorgeschichte Roms erzählte, wissen wir nicht; Mommsen's Argumente R. F. II 268 Anm. fallen weg, wenn Diodor's Quelle nicht Fabius war. Wenn Plutarch Rom. 3 τῶν ἀπ' Αἰνείου γεγονότων ἐν Ἄλβη βασιλέων ἐς ἀδελφοὺς δύο, Νομήτορα καὶ Ἀμούλιον, ἡ διαδοχὴ καθήκεν Fabius Bericht genau wiedergibt, hat auch er zwischen Aeneas und Romulus eine lange albanische Dynastie angesetzt. Auch würde wenn er anders erzählt hätte, Dionys das wohl nicht unerwähnt lassen. — Vgl. Peter rell. praef. 97.

Italicis litoribus adpulsus . . . tribus mox annis cum Latino regnat. . . quo defuncto summam biennio adeptus apud Numicium parere desiit anno septimo. patris Indigetis ei nomen datum. Ebenso Cato fr. 9—11. Dion. I 63 f. Liv. I 2. Wenn dann im folgenden der *μῦθος* von der weissen Sau und den dreissig Ferkeln, welche Aeneas die Stelle des zu gründenden Alba anzeigten, aus Fabius erzählt wird (vgl. Fabius fr. 3. Cato fr. 13. Varro l. l. V 144. Dion. I 66 f.), der Verfasser aber die Etymologie vom Flusse Alba = Tiber vorzieht, so zeigt das nur, wie weit der etwa um 150 v. Chr. schreibende Schriftsteller dem Fabius überlegen zu sein glaubte.

Die folgenden Namen, Jahrzahlen und Thaten der Silvier müssen, falls diese wirklich erst im letzten Jahrhundert v. Chr. erfunden sein sollten (Niebuhr, Mommsen), allerdings einer andern Quelle entnommen sein. Die Dynastie aber ist schon den ältesten Annalen nicht fremd. Cato fr. 11. Cassius Hem. fr. 8¹.

Im schärfsten Gegensatz zu der breiten Darstellung der Königszeit stehen die knappen Notizen über die Geschichte der Republik bis auf den pyrrhischen Krieg hinab. Auch dies entspricht unserem Bilde von den älteren Annalen. Cassius fasste die Geschichte der Republik bis zum ersten punischen Krieg² mit der Königszeit in ein Buch zusammen, Cato erklärte sie für mager und langweilig und übergang sie ganz³. Noch bei Piso füllt sie nur zwei Bücher (II und III); erst bei Gellius schwillt sie urplötzlich zu gewaltigem Umfang: er erzählte den Gallierbrand im 15. Buch, Hemina im zweiten (Macrob. I 16, 21). Es liegt eben hier die Lücke zwischen der rein mythischen Zeit und den Anfängen wirklich historischer Tradition, in der naturgemäss nur kurze Notizen und auf Rückschlüssen beruhende Hypothesen ihren Platz haben; erst zur Zeit der Samniterkriege beginnen wirklich gleichzeitige historische Nachrichten⁴ und hier nimmt auch Diodor's Bericht an

¹ Warum dies Fragment (Gellius XVII 21, 3), in dem das Zeitalter des Homer und Hesiod ca. 160 Jahre nach Troja Silvii Albae regnantibus angesetzt wird, dem Hemina nicht angehören könne (Mommsen Chronol. 156; vgl. Peter rell. CLXXV), vermag ich nicht einzusehen. Wenn selbst Cato die italischen Stämme durchweg an griechische Ahnen anzuknüpfen sucht, darf uns ein derartiges Interesse für die Hauptwerke der griechischen Literatur bei seinem jüngeren Zeitgenossen nicht befremden.

² Nach fr. 21 umfasste das zweite Buch noch den pyrrhischen Krieg.

³ Fr. 77. Nepos Cato 3.

⁴ Wie in Griechenland begann man auch in Rom weit früher die

Umfang zu. Es steht diese Zeit der zwischen der dorischen Wanderung und der solonischen Zeit in der griechischen Ueberlieferung völlig gleich. An den wenigen Punkten, an die Volkssagen anknüpfen, wird auch Diodor's Darstellung sofort ausführlich. Es sind vor allem der Sturz des Decemvirats¹ und die gallische Katastrophe, daneben die Eroberung von Veii (XIV 93) und der Aequerkrieg von 322 u. c. (XII 64, nach Livius IV 26 im J. 323), in dem der Dictator Postumius seinen Sohn hinrichten liess². Hinzu kommt wahrscheinlich die bei Diodor nicht erhaltene Coriolansage, die bekanntlich schon Fabius ausführlich erzählte. Um so bezeichnender ist die beredte Kürze der Angaben über Sp. Cassius XI 37, Sp. Maelius XII 37, M. Manlius XV 35, deren Inhalt bekanntlich zu den ausgeführten Geschichten der Späteren im schärfsten Widerspruch steht.

Nicht weniger bezeichnend aber ist die Seltenheit und Knappheit verfassungsgeschichtlicher Notizen, von denen überdies die wichtigsten von den gewöhnlichen Angaben vollständig abweichen. Es sind die Berichte über die Vermehrung (?) der Tribunenzahl XI 67 und über das Decemvirat XII 23 ff., die ich hier noch kurz zu besprechen beabsichtige.

In das Jahr 283 u. c. verlegen die Annalen bekanntlich die vielumstrittene lex Publilia, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent (Liv. II 56). Piso hatte nach Liv. II 58 ausserdem berichtet, dass damals die Zahl der Tribunen von zwei auf fünf vermehrt worden sei; die Namen der ersten fünf seien Cn. Siccius L. Numitorius M. Duellius Sp. Icilius L. Mecilius. Die Späteren, wie Tuditanus, Atticus, Livius (Ascon. in Cornel. 76. Liv. II 33) lassen die beiden bei der secessio gewählten Tribunen gleich drei weitere cooptiren³. Diodor XI 67 berichtet dagegen: *τότε πρώτως κατεστάθησαν δῆμαρχοι τέτταρες, Γαίος Σικίνιος καὶ Λεύκιος Νεμε-*

Namen der höchsten Beamten, Finsternisse (bekanntlich seit 400 v. Chr.) und anderer Naturereignisse, Theuerungen etc. (Cato fr. 77) aufzuzeichnen als wirklich historische Begebenheiten.

¹ Hier (XII 24 ff.) hat übrigens vielleicht erst Diodor die Namen in seiner Vorlage gestrichen; vgl. u. S. 618, 1.

² Die Späteren haben die That bekanntlich von Postumius auf T. Manlius Imperiosus übertragen: Liv. IV 29, 5. — Ueber die Nichterwähnung der spolia opima des Cossus XII 80 s. Niese Hermes XIII 412. Mommsen R. F. II 241, 19.

³ Vgl. Mommsen Staatsrecht II 263 f.

ἰώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μάρκος Λουίλλιος καὶ Σπόριος Ἀκίλιος. Die Fassung (πρὸς δὲ) scheint anzudeuten, dass nicht von der ersten Einsetzung sondern von einer Vermehrung der Tribunenzahl von zwei auf vier die Rede ist; die erste Einsetzung des Tribunats wird auch Diodor's Quelle in das Jahr 260 u. c. versetzt haben. Dass Diodor's und Piso's Angaben eng zusammengehören, zeigt die gleiche Folge der Namen; aber durchaus unzulässig ist es, Diodor nach Piso zu corrigiren, wie Schwegler¹ und früher auch Mommsen² gethan haben. Dass L. Mecilius nicht etwa ausgefallen ist, lehrt schon das καὶ vor Sp. Acilius; τέτταρες und die Namenliste stützen sich gegenseitig, genug das Verhältniss liegt hier ebenso wie zwischen der Diodorischen Liste der Militärtribunen und der der Fasten (Mommsen R. F. II 225). Offenbar ist Piso's Angabe eine Entstellung der älteren Diodorischen. Die Tendenz ist klar: es galt die Zehnzahl der Tribunen zu erklären. Bekanntlich geschieht dies durch die historisch völlig unhaltbare³ Angabe: tribuni pl. decem creati sunt, bini ex singulis classibus Liv. III 30, 7. Andererseits nahm man nach Analogie des Consulats an, dass es ursprünglich nur zwei Tribunen gegeben habe. Es war daher sehr nahe liegend, als Uebergangszahl nicht vier, sondern fünf aufzustellen: Ascon. in Cornel. p. 76: quidam quinque trib. tradunt creatos tum [260 u. c.] esse singulos ex singulis classibus. Freilich erhielt man so eine Zahl, die aller Analogien ermangelt⁴.

Die Frage ob Diodor's Bericht historisch richtig ist, kann hier so wenig wie bei fast allen anderen Nachrichten über die Zeit vor und noch nach dem Decemvirat beantwortet werden. Die Vermuthung aber lässt sich kaum abweisen, dass die Vierzahl der Tribunen gedacht ist als den vier tribus urbanae entsprechend und also wohl der Etymologie tribunus von tribus ihren Ursprung verdankt. Es ist ja dasselbe Jahr, unter welchem die sonstigen annalistischen Berichte die Organisation der plebs nach Tributcomitien erzählen⁵.

¹ R. G. II 550 Anm.

² Staatsrecht II 263, 3. R. F. II 338, 85 nimmt er diese Ansicht zurück.

³ S. Mommsen Staatsr. II 264. Von einer Beziehung zwischen Tribunen und Klassen findet sich sonst nicht die mindeste Spur.

⁴ Mommsen Staatsr. I 32, 2.

⁵ Ob Diodor's Quelle die Vermehrung der Tribunen von 4 auf 10 schon 297 berichtete, wie die übrigen, oder sie erst nach dem Decemvirat eintreten liess (XII 25) ist leider nicht zu entscheiden.

Weit grösser ist die Abweichung in der Geschichte des Decemvirats. Die Sage freilich wird, wenn auch weit knapper so doch wesentlich in derselben Weise erzählt wie bei den Späteren¹. Auch dass die zweiten Decemvirn die Gesetzgebung nicht zum Abschluss bringen, sondern erst die nächsten Consuln Horatius und Valerius die beiden letzten Tafeln publiciren und die zwölf Tafeln öffentlich ausstellen², erzählen alle Quellen im wesentlichen gleichmässig³. Dagegen über die beim Sturze des Decemvirats eingeführte Verfassung berichtet Diodor ganz abweichend von allen andern. Die plebs (*πληθός*), über das Verbrechen des einen Decemvirn erbittert, zieht vom Algidus auf den Aventin, die Decemvirn sammeln *πολλοὺς τῶν νέων* um sich, es droht ein Bürger-

¹ Dass gar keine Namen genannt werden, ist wohl zum Theil wenigstens Diodor's Schuld; Verginia's Name wird in der Quelle so wenig gefehlt haben, wie der der Lucretia X 20. Dagegen ist vielleicht zu beachten, dass wie Diodor XII 24 *εἰς ἐξ αὐτῶν* auch Cicero pro Cornel. (bei Ascon. p. 77) und de rep. II 37 *unus ex illis* X viris sagt, statt Appius zu nennen; letzteren nennt er als den Verbrecher nur de fin. II 66. Appius ist daher vielleicht erst von den spätesten Annalisten zum Hauptschuldigen unter den Decemvirn gemacht worden; vgl. Mommsen, die patr. Claudier (R. F. I). Den Vater des Mädchens nennt Cicero wenigstens in der Republik, aber freilich Decimus [nicht Lucius] Verginius; sonst nennt er hier wie in pro Cornel. gar keine Namen. Dass wie die zweite *secessio* eine Copie der ersten, auch die Verginiaerzählung eine Duplication der Lucretiasage ist [vgl. Liv. III 44, 1 u. a.] liegt auf der Hand. Ebenso tritt die Tendenz, an der Geschichte der Decemvirn 'die Lehre von den ausserordentlichen constituirenden Gewalten paradigmatisch zu entwickeln' (Mommsen Staatsr. II 1, 696) namentlich bei Livius sehr deutlich hervor; ob dieselbe aber von Anfang an in dieser Absicht erfunden oder ob eine wirkliche Sage [resp. Tradition] benutzt ist, wird sich kaum entscheiden lassen. — Ob in der Liste der ersten Decemvirn bei Diodor XII 23 *Πόπλιος Κλώδιος Ῥηγιλλανός* [Inrigillensis] für Appius ältere Ueberlieferung oder ein Fehler ist, ist leider nicht zu entscheiden.

² Dass der Anachronismus, sie seien befestigt *πρὸς τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις* XII 26 dadurch zu erklären ist, dass die Quelle den Ort etwa durch *ubi nunc sunt rostra* bestimmte und Diodor dies änderte, weil zu seiner Zeit die rostra verlegt wurden, hat Klimke, Diodor und die röm. Annalistik. Progr. Königshütte 1880 (No. 159) p. 7 richtig erkannt, ebenso, dass *οἱ δέκα νομογράφοι βοηθοῦντες τῷ συνάρχοντι* XII 25 eine falsche Uebersetzung von *decemviri* [als Titel, wie Liv. III 50] *collegae auxilium ferentes* ist (p. 3).

³ S. Mommsen Staatsr. II 1, 705, 1.

kampf; da gelingt es den *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν*¹ mit vieler Mühe einen Vertrag (*ἔμολογία*) zu Stande zu bringen, dessen Haupttendenz ist, die Uebermacht der Patricier zu brechen. Die Vermittler sind im Stande dies durchzusetzen, da sie wegen ihres Adels (*εὐγένεια*) und des von ihren Vorfahren ererbten Ansehens 'gewissermassen als Herren des Staates dastehn'. Mit andern Worten: die neue Verfassung wird von dem intelligenten und reformfreundlichen Theile des Adels octroyirt und von beiden Parteien angenommen².

Die Bestimmungen des Vertrages lauten:

1) es sollen 10 Tribunen als Wächter der Freiheit der Bürger gewählt werden, welche unter allen städtischen Beamten die höchste Gewalt (*ἔξουσία*) haben.

2) von den jährlichen Consuln muss der eine nothwendig (*πάντως*) aus der plebs gewählt werden, während es betreffs des anderen der Willkühr des populus (*δῆμος*) überlassen bleibt, ob er einen Patricier oder Plebejer ernennen will.

3) die zehn Tribunen jedes Jahres sind verpflichtet, für das nächste gleichviele Tribunen wählen zu lassen (*καθιστάναι*), sonst sollen sie den Feuertod erleiden.

4) *ἐὰν δὲ οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους, κύριοι εἶναι τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον μὴ καλύεσθαι*. Dieser Satz ist völlig unverständlich; der Fehler steckt wohl nicht nur in der Uebersetzung, sondern auch schon in einer falschen Uebersetzung der Vorlage durch Diodor. 'Wenn die Tribunen nicht einig sind' erfordert den Nachsatz: 'soll das Verbot dem Gebot vorangehn';

¹ Nach den Späteren sind diese 'beliebtesten (oder angesehensten) unter den Bürgern' die Consuln des nächsten Jahres, Valerius und Horatius; vgl. Cic. rep. II 31, der sie *homines concordiae causa sapienter populares* nennt. Schwegler III 70 und Mommsen R. F. II 288, 96 beziehn die Angabe ohne Grund auf die drei Gesandten Ascon. in Corn. p. 77. Liv. III 50. Ganz willkürlich will Klimke l. c. p. 3 die Führer der Plebs mit einschliessen.

² Genau ebenso Mommsen R. F. I 300. II 288. Klimke p. 5 hält Diodor's völlig klaren Bericht, anstatt ihn aus sich selbst zu erklären, für eine Entstellung der Verhandlungen über die *lex Canulcia*. Dies sucht er zu beweisen, indem er neben demselben zwei Stellen aus Livius und Dionys abdrucken lässt, die weder dem Wortlaut noch dem Inhalt nach mit Diodor's Worten irgendwie übereinstimmen. Auf Grund solcher 'Quellenvergleichung' kann er dann allerdings Mommsen 'grobe Irrthümer' vorwerfen!

steckt also etwa in τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον eine falsche Uebersetzung von intercedentem?

Es ist sehr begreiflich, dass man diesen Bericht zunächst so gut wie völlig ignoriert, dann wenigstens den zweiten Punkt als Zusatz Diodor's gestrichen hat¹; denn wenn ein Annalist im zweiten Jahrhundert v. Chr. wirklich derartiges schreiben konnte, steht es schlimm um die — freilich unbewiesene und unbeweisbare — Annahme der Continuität und verhältnissmässigen Glaubwürdigkeit der verfassungsgeschichtlichen Ueberlieferung. Denn es steht, wenn auch für unseren Standpunkt nicht durch die Uebereinstimmung aller übrigen Schriftsteller, so doch durch die Fastenliste vollkommen fest, dass L. Sextius cos. 388 u. c. der erste plebeische Consul war, dass nachher noch wiederholt zwei patricische Consulu gewählt sind, dass (nach dem vergeblichen Versuch 539) zuerst im Jahre 582 zwei Plebejer Consulu waren. Mommsen nimmt daher an, 'dass Diodor sich die Darstellung des Ständekampfes erleichtert hat, indem er die Gesetze des Jahrs 304 und die des Jahrs 387 (leges Lic. Sext.) zusammenzog und das letztere [das in Diodor's Fasten fehlt] dann strich'². Indessen dass Diodor so verfahren hätte, würde beipiellos in dem ganzen Werke dieses sonst so mechanisch seine Quellen ausschreibenden Schriftstellers da stehn. Er der nie weiss was folgt und was er eben erzählt hat, der z. B. den XI 85 unter Ol. 81, 2 berichteten Feldzug des Perikles ahnungslos unter Ol. 81, 4 in derselben Weise noch einmal erzählt (XI 88) und den messenischen Krieg, dessen Dauer er XI 64 auf 10 Jahre angibt, von Ol. 77, 4 bis Ol. 81, 1 wähen lässt, soll sich hier über fast ein Jahrhundert später fallende Ereignisse orientirt und eine sinnlose Fälschung vorgenommen

¹ Nur Nitzsch, Annalistik 230. 235 erkennt an, dass Diodor nur seine Quelle wiedergibt, hält aber den Bericht über das Consulat für eine tendenziöse Entstellung des Flavius. — Schäfer's Untersuchungen über die anscheinend plebeischen Consulnamen aus den ersten Jahrzehnten der Republik (Jahrb. für Phil. 1876, 574) berühren unsere Frage nicht.

² R. F. II 288. Mommsen führt ferner an, dass auch Diodor die von den anderen Schriftstellern mit den leges Liciniae in Verbindung gesetzte solitudo magistratum (trad. 379—383) XV 75 als einjährige ἀναρχία διὰ τινος πολιτικῆς στάσεως erwähnt. Indessen wir wissen weder wie es sich in Wirklichkeit mit dieser Anarchie verhalten hat, noch wie etwa die älteste Tradition darüber gelauret hat.

haben — und zwar um unter dem Jahre 387 nicht einem neuen Gesetz zwei Zeilen widmen zu müssen¹.

Dazu kommt, dass die scharfe Fassung der Bestimmung betreffs des patricischen Consuls bei Diodor doch zu der traditionellen Formulirung der dritten lex Licinia, die sich beschränkt die eine Consulstelle den Plebejern offen zu halten, nicht recht passt. Diodor gibt vielmehr die Bestimmung, wie sie im zweiten Jahrhundert v. Chr. zu Recht und [seit 172/582] de facto bestand. Es ist klar, dass der Zweck des ganzen Berichts überhaupt kein anderer ist, als die Grundsätze des zur Zeit des Verfassers [ca. 150 v. Chr.] bestehenden Staatsrechts auf ein nach dem Sturze der Decemviren geschlossenes Compromiss zurückzuführen. Und im Grunde ist dies gar nicht so auffallend: es tritt hier nur eine weitere zu den vielen von Mommsen so vortrefflich nachgewiesenen staatsrechtlichen Fictionen in der römischen 'Ueberlieferung'. Jede Darstellung des bestehenden Staatsrechts wird bestrebt sein dieses nicht nur als logisch richtig sondern auch als legitim und möglichst wenigen Veränderungen unterworfen hinzustellen. Wie es gelungen ist die Revolution, welche die Republik begründete, fast völlig zu beseitigen und dieselbe als eine auf gesetzlichem Wege erfolgte Beseitigung der Tyrannis, die Republik als Ausführung der Ordnungen des Königs Servius hinzustellen, so wird hier die später zu Recht bestehende Ordnung angeknüpft an die zweite Revolution, von der die Ueberlieferung berichtete, und dargestellt als hervorgegangen aus einer freien Einigung der rivalisirenden Parteien. So besteht für den Verfasser die im Jahre 305 begründete Verfassung unverändert bereits 300 Jahre, denn die Vermehrung der Aemter, die Einsetzung von Militärtribunen an Stelle der Consuln, der Streit ob Consuln oder Tribunen zu wählen sind (XV 61: 377 u. c.), die Nichtbesetzung des Oberamts *διὰ τινος πολιτικῶς σιᾶσεις* (XV 75: 379) sind, wenn die XII 25 gegebene Darstellung [die in der Publication der zwölf Tafeln als feststehender Grundlage des Civilrechts XII 26 ihre Ergänzung findet] richtig ist, für die Entwicklungsgeschichte der Verfassung ohne Bedeutung. Dass die zu Grunde liegende Anschauung über das Wesen der Verfas-

¹ Warum die Kriegstribunen des J. 387 bei Diodor ausgelassen sind, wissen wir nicht; überhaupt sind die Lücken in Diodor's Fasten ja noch durchaus nicht aufgeklärt. Jedenfalls kann, dass er die Gesetze dieses Jahres weglassen wollte, doch für ihn keine Veranlassung gewesen sein auch dies Jahr selbst zu streichen.

sungsgeschichte historisch falsch ist, kommt natürlich nicht in Betracht.

Dass wir die Tendenz des Berichtes richtig beurtheilen, lehrt deutlich auch die Auseinandersetzung über das Tribunat. Für die historischen Verhältnisse der Zeit, in der der Ständekampf noch mit ungeschwächter Leidenschaft fortgeführt wurde, ist sie vollständig falsch; dagegen schildert sie in vortrefflicher Weise die Stellung der Tribunen zur Zeit der punischen Kriege [s. Mommsen]. Die auf Unterlassung der Bestellung der Nachfolger gesetzte Strafe des Feuertodes tritt bekanntlich auch in der mit der Sp. Cassius-erzählung verknüpften Angabe Val. Max. VI 3, 2 auf; bei Livius treten die in die Jahre 305 und 306 verlegten duillischen und trebonischen Gesetze (ut qui plebem sine tribunis reliquisset quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur III 55, 14; ut qui plebem Rom. tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos pl. faceret III 65, 4) an ihre Stelle ¹.

Endlich hat Polybios genau dieselbe Anschauung von der römischen Verfassungsgeschichte wie Diodor. Er sagt VI 11 (exc. *περὶ γνωμῶν*): *ὅτι ἀπὸ τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα* καὶ τριάκοντα ἔτεσιν ἕστερον, ἀπὸ τούτων τῶν καιρῶν ἀεὶ τῶν κατὰ μέρος προδιευκρινουμένων ἦν², καὶ κάλλιστον καὶ τέλειον ἐν τοῖς Ἀννιβιακοῖς καιροῖς . . . διὸ καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς συστάσεως αὐτῶ λόγον ἀποδεωκότες πειρασόμεθα νῦν ἤδη διασαφεῖν ὅποιόν τι κατ' ἐκείνους ὑπῆρχε τοὺς καιροὺς [Schlacht bei Cannae] etc.* Ohne allen Sinn hat man die Zahl in *τριακοσίους* u. ä. ändern wollen³, wodurch als Ausgangstermin von dem ab die römische Verfassung zu den vorzüglichsten gehörte, das Jahr 180 v. Chr. gewonnen würde. Vielmehr

¹ S. weiter Mommsen R. F. II 172. Staatsrecht II 1, 267 f.

² Das Subject ist unzweifelhaft die röm. Staatsverfassung (*πολιτεῦμα*, wie VI 3, 1).

³ Heyse, Polybii exc. gnom. p. 25 liest [*καὶ τριακοσίοις*] *καὶ τριάκοντα* und erklärt: *dicat per totum hoc spatium 330 annorum nullo unquam tempore spectabiliorem fuisse rom. remp. quam circa temp. Hann.* Dieser Auffassung widerspricht aber sowohl *ἀπὸ τούτων τῶν καιρῶν* wie *ἀεὶ*. Hulsch nimmt eine unheilbare Verkürzung durch den Epitomator an; aber die oben gegebene Interpunction ergibt eine völlig correcte Construction und einen klaren Zusammenhang: 'Seit dem J. 34 [?] nach Xerxes *διάβασις* [*ἀπὸ τούτ. τ. κ.* nimmt das erste *ἀπὸ* wieder auf] gehörte der röm. Staat fortwährend zu den allervorzüglichsten, und erreichte seine höchste Blüthe zur Zeit Hannibals'.

weist die Angabe 'dreissig und einige¹ Jahre nach Xerxes δίαβασις' d. i. nach Frühjahr 480 v. Chr.² deutlich auf die Zeit des Decemvirats. Es ist dies Fragment bekanntlich³ unmittelbar an die Bruchstücke der römischen Verfassungsgeschichte VI 2 anzuschliessen. Nur bis zum Consulat des Horatius und Valerius hat mithin Polybios dieselbe erzählt; damals ist das Gleichgewicht der Gewalten, worauf der Vorzug Roms beruht, hergestellt, eine weitere Umgestaltung findet nicht mehr statt. Den Höhepunkt der Entwicklung, den Zeitpunkt wo die guten Seiten der Verfassung am wirksamsten hervortreten, erreicht dann der Staat im zweiten punischen Kriege (vgl. VI 51). Mithin kann auch Polybios nichts davon gewusst haben, dass der Ständekampf erst ein Jahrhundert nach dem Decemvirat zum Abschluss gekommen ist, die Vollendung der römischen Verfassung erst von 387 u. c. datirt⁴.

Ob es neben dieser Darstellung eine andere Ueberlieferung gab, wissen wir nicht⁵. Jedenfalls aber musste ein Studium der Fasten lehren, dass zuerst im Jahre 388 das Consulat Plebejern zugänglich geworden ist und somit zur Streichung der Angabe über das Consulat führen. So hat jedenfalls schon der lateinische Fabius Pictor berichtet in der bekannten Stelle: *quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo et vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt*⁶, und später ist diese Ansicht allgemein durchgedrungen. Dass wir es hier nur mit einem Rückschluss zu thun haben, geht deutlich aus der ungemainen Dürftig-

¹ Wahrscheinlich ist *τέτταρασιν* oder *πέντε καὶ τρ.* zu lesen; denn da Polybios den Gallierbrand in den Juli 387 v. Chr. setzt (I 6), wird ihm das Consulat des Horatius und Valerius, je nachdem er die Consuln Diod. XII 77 mitrechnet oder nicht, in 447 oder 446 v. Chr. gefallen sein. Weniger sicher wäre die Berechnung vom ersten Jahre der Republik = 508/7 v. Chr. aus (III 22).

² So richtig Unger Rh. Mus. XXXV 10; vgl. Hermes XIV 82 ff.

³ S. Nissen Rh. Mus. XXVI 253.

⁴ Auch Cicero de rep. kann die licinische Gesetzgebung nur ganz kurz berührt haben. Die Lücke von fast neun Seiten nach II 37 wird durch den Schluss der Geschichte der zweiten secessio und den Epilog zur Verfassungsgeschichte grösstentheils ausgefüllt.

⁵ Die Frage nach dem licinischen Ackergesetz wird von unserer Untersuchung natürlich nicht berührt. Ebenso bleibt die Frage, wie die röm. Verfassungsgeschichte wirklich verlaufen ist, hier völlig aus dem Spiel.

⁶ Fr. 6, bei Gellius V 4.

keit und Gehaltlosigkeit der Schilderung des angeblich zehnjährigen Kampfes um die licinischen Gesetze in den späteren Berichten hervor. Die alberne Geschichte von der Frau des Licinius, der vergebliche Versuch des Dictators Camillus, die Gesetzgebung zu hindern, und eine lange Rede eines Appius Claudius, also Erfindungen der kläglichsten Art, das ist alles, was sie zu berichten wissen. Nicht einmal das fruchtbare Thema der Anarchie, welches die Ueberlieferung bot, ist irgendwie ausgebeutet¹. Von irgendwelcher auch noch so dürftigen Tradition über einen Verfassungskampf, welcher den Plebejern das Consulat eröffnet hätte, kann mithin nicht die Rede sein.

Von der Auffassung der constituirenden Gesetzgebung nach dem Sturze des Decemvirats, welche bei Diodor und Polybios deutlich ausgesprochen ist, haben auch die späteren Darstellungen Spuren genug bewahrt. Zunächst ist aus der Bestimmung über das Consulat der canulejische Antrag vom Jahre 309 gemacht ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi (Liv. IV 1. Dion. XI 53), dessen von der lex Licinia abweichende Fassung aus der diodorischen (*ἔξουσίας οὐσης τῆ δῆμου καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ἐπάτους ἐκ τοῦ πλήθους ποιῆσθαι*) entstellt sein wird². Das Ergebniss ist dann bekanntlich die Einsetzung gemischter Consulartribunen. Livius erwähnt ausdrücklich, dass ein Theil der Schriftsteller von diesem Antrag nichts wisse, sondern die Einsetzung der Militärtribunen auf äussere Kriegsnoth zurückführe, zu deren Bewältigung mehr als zwei Oberfeldherrn erforderlich waren (sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe)³.

Im übrigen tritt, entsprechend der Tendenz, überall die Persönlichkeiten möglichst hervortreten zu lassen, an Stelle des durch die *χαριέστατοι* vermittelten Compromisses die valerisch-

¹ Daher bemerkt Weissenborn zu Liv. VI 35, 10: 'Die Verhandlung über die Gesetze scheint Livius in seinen Quellen nur unvollständig dargestellt gefunden oder selbst verkürzt zu haben'.

² Da gleichartige Dinge berichtet werden, müssen auch Berührungen im Ausdruck zwischen Diodor und Liv.-Dion. vorkommen, die übrigens sehr geringfügiger Natur sind. Sehr wunderlich ist aber Klimke's Folgerung (l. c.), Diodor's Darstellung sei aus der annalistischen Darstellung der Verhandlungen über die canulejische Rogation entstellt.

³ Liv. IV 7, 2. Vgl. Nitzsch, Annalistik 151.

horazische Gesetzgebung¹. Das Gesetz über die Einsetzung der Tribunen mit den Zusatzbestimmungen über die Verpflichtung zur Bestellung der Nachfolger (s. o.) ist beibehalten. Die Ergänzung dazu bildet das von Livius und Dionys gleichmässig als das wichtigste hingestellte Gesetz: *ut quod tributim plebis iussisset populum teneret*². Es besagt dies nichts anderes, als was Diodor angibt: *δέκα αἰρεῖσθαι δημάρχους μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ πόλιν ἀρχόντων*; denn erst dadurch, dass was die Tribunen in den Versammlungen der plebs durchsetzen Gesetzeskraft besitzt, wird ja das Tribunat 'das mächtigste der städtischen Aemter'. Es ist aber unzweifelhaft und auch ausser von Ihne³ allgemein zugegeben, dass diese Angabe historisch falsch ist. Bekanntlich kehrt dasselbe Gesetz in derselben Fassung noch zweimal wieder: als *lex Publilia* 415 u. c. und als *lex Hortensia* 467 (?) u. c. Inhaltlich bezeichnet es den letzten Abschluss des Ständekampfs: die plebs wird dem *populus* völlig gleichgesetzt; während der Plebejer früher dem Patricier nachstand, sind jetzt in allen politisch wichtigen Dingen die Patricier der zurückgesetzte Stand. Historisch richtig kann daher nur die *lex Hortensia* sein: die vierte *secessio* führt das Ende des Ständekampfes herbei. Die *lex Publilia* beruht vielleicht auf einer abweichenden Tradition, die *lex Valeria* von 305 ist deutlich eine verfassungsgeschichtliche Fiction⁴.

¹ Dies hat weiter die Verweigerung des Triumphs für die siegreichen Consuln von Seiten des Senats zur Folge. Beachtung verdient auch, dass bei Diodor XII 26, sowie beim chronogr. von 354, Idatius, chron. pasch. der Name Horatius, bei Cicero rep. II 31, Livius, Dionys, Zonaras Valerius voransteht und in ihrer Geschichtserzählung Horatius lediglich als Appendix des Valerius fungirt.

² Dion. XI 45. Liv. III 55, 3: *qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est.*

³ 'Die Entwicklung der röm. Tributcomitien' Rh. Mus. XXVIII 353 ff.

⁴ Die vielen Versuche, den drei Gesetzen verschiedenen Inhalt zu geben, zwingen alle zu der Annahme, dass Dionys XI 45 und Livius an zwei Stellen III 55 und VIII 12 die Ueberlieferung arg entstellten hätten, während doch ihr Wortlaut so präcis ist wie nur möglich (vgl. Ihne l. c.), und beruhen auf der unbewiesenen Voraussetzung, dass die Ueberlieferung über römische Verfassungsgeschichte historisch correct sei oder doch (bei den 'älteren Annalisten') gewesen sei. Nur Ihne erkennt die absolute Identität der drei Gesetze an, will sie aber als historisch festhalten (nur dass er die *lex Publilia* dem Volero 283 zuschreibt), was mir undenkbar scheint. Wenn Dio nach Zon. VII 19

Ebenso wird es auch mit dem dritten bei Livius genannten valerisch-horazischen Gesetz stehn, dem über die Provocation. Bekanntlich bringt unsere Ueberlieferung dreimal ein valerisches Gesetz, welches den Magistraten befiehlt die Provocation zuzulassen: im ersten Jahre der Republik, nach dem Decemvirat, und im Jahre 454 (Liv. X 9); die beiden letzten Male wird *qui magistratum sine provocatione creasset* für vogelfrei erklärt (daher *lex sacrata*). Da das Consulat des Valerius Publicola im ersten Jahre der Republik eine Fälschung ist¹, fallen auch die *leges Valeriae* dieses Jahres. Dass die zweite auf grosse Glaubwürdigkeit keinen Anspruch erheben kann, ergibt sich aus dem bisherigen. Und da nicht nur die annalistische Darstellung der Zeit nach dem Decemvirat², sondern auch das Staatsrecht einen *magister populi optima lege* kennt, der an die Provocation so wenig gebunden ist, wie an die tribunicische Gewalt³, während weder berichtet wird, dass er von der *lex Valeria* eximirt sei, noch wann er ihr unterworfen wurde, werden wir die von 454 als die einzige geschichtliche betrachten dürfen. Wenn die römische Tradition die Einführung der Provocation in die Königszeit, die Nothwendigkeit ihrer Zulassung in den Anfang der Republik verlegt, beweist dies nur, dass die späteren Römer dies Recht als eins der werthvollsten betrachteten, nicht dass es wirklich uralt ist. — Wie sich übrigens die *leges Valeriae de provocatione* zu den *complures leges* der zwölf

[Mommsen R. F. I 165] über das Gesetz von 305 abweichend berichtet zu haben scheint, so ist es sehr denkbar, dass er die Unmöglichkeit der annalistischen Angaben erkannte und in seiner Weise durchgreifend änderte.

¹ S. Mommsen Chronol. 88. 199. Zwischen M. Horatius, der den capitolinischen Tempel weihte, und L. Brutus, dem von der Sage gegebenen Begründer der Republik (an den sich Collatinus und Lueretius naturgemäss anschliessen) spielt Publicola eine sehr unglückliche Rolle. Die Weihung des Tempels konnte man nicht auf ihn übertragen (daher die Geschichte Liv. II 8, 6), beim Sturze der Tarquinier ihm nur eine secundäre Rolle geben (Liv. II 2, 11. Plut. Pobl. 1). So werden ihm ausser einigen unfruchtbaren Siegen die *leges Valeriae* über die Provocation und die Achtung dessen der nach der Königswürde strebt, zugeschrieben. Bekanntlich kennt die älteste Ueberlieferung ihn noch nicht: Pol. III 22. Die *leges Valeriae* sind wohl ein Reflex der Gesetzgebung von 305.

² S. Mommsen Staatsrecht II 1, 156.

³ Festus p. 198 Müller.

Tafeln, die bestimmten ab omni iudicio poenaque provocari licere¹, verhielten, ist nicht völlig klar.

Kehren wir noch einmal zu der Frage nach der Quelle Diodor's zurück, so ergibt sich, dass er einen Annalisten benutzt hat, der älter ist als Piso², vielleicht auch als der lateinische Fabius Pictor³, dagegen natürlich jünger als die ältesten griechisch schreibenden Annalisten, speciell als Fabius⁴, vielleicht auch als Ennius⁵. Einen Namen vorzuschlagen unterlasse ich absichtlich, da ich entscheidende Anhaltspunkte nicht habe finden können und eine nicht weiter zu begründende Vermuthung nur schaden könnte.

Ich erwähne noch, dass wenn Diodor wiederholt abweichende Berichte erwähnt (VII 3 *ἔνιοι τῶν συγγραφέων*; ib. Fabius. XI 53 *τινὲς τῶν συγγραφέων*. XII 64 *φασί*. XIV 102 *τινὲς*. 116 *λέγουσι δὲ τινες*. 117 *ἔνιοι δὲ φασι . . οἱ δὲ*), er diese natürlich seiner Quelle entlehnt hat, dieselben aber wenigstens zum grössten Theil nicht abweichende mündliche Traditionen, wie Mommsen annehmen musste⁶, sondern die Erzählungen älterer Schriftsteller wiedergeben.

Leipzig.

Eduard Meyer.

Anm. Dieser Aufsatz ist im December 1880 geschrieben, ehe die neuesten Untersuchungen Unger's über die römische Chronologie erschienen waren, zu denen ich sonst an einigen Stellen hätte Stellung nehmen müssen.

¹ Cic. de rep. II 31.

² S. 617. Mommsen R. F. II 338, 95 bemerkt mit Recht, dass Piso nicht Diodor's Quelle sein kann, weil er die Consuln 447. 448 ausliess (Liv. IX 44), Diodor sie anführt.

³ S. 623.

⁴ VII 3. S. 614.

⁵ ib.

⁶ R. F. II 271.